

Statuten von ARTUS

Gruppenzertifizierung Schweizer Wald

Certification de groupe des forêts Suisse

I. VEREIN

Artikel 1 - Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «**ARTUS**» **Gruppenzertifizierung Schweizer Wald, Certification de groupe des forêts Suisse** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Standort des Präsidenten.

Artikel 2 - Zweck

¹ Der Verein stellt die Waldzertifizierung für Waldeigentümer mit Sitz in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sicher.

Artikel 3 - Aufgaben

¹ Dem Verein ARTUS obliegen zur Erreichung des Zwecks folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Durchführung aller notwendigen Handlungen, damit die Waldzertifizierung sichergestellt werden kann.
- b) Beauftragung von Drittorganisationen soweit dies für die Waldzertifizierung notwendig ist.
- c) Ergreifen von Rechtsmitteln und oder Initiativen, wenn dies für die Erreichung des Zwecks notwendig ist.
- d) Beteiligung an Organisationen im In- und Ausland soweit dies dem Zweck dient.

II. MITGLIEDER

Artikel 4 – Mitgliedschaft

¹ Mitglied im Verein können Waldwirtschaftsverbände der Kantone oder Halbkantone und des Fürstentums Lichtenstein sein.

² Wer Vereinsmitglied werden will, stellt ein Aufnahmegesuch an den Vorstand.

³ Über die Zulassung neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand abschliessend.

Artikel 5 – Mitgliederbeitrag

¹ Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Artikel 6 – Austritt

¹ Jedes Mitglied kann aus dem Verein austreten, mittels schriftlicher Bekanntgabe, welche mindestens 6 Monate im Voraus beim Vorstand eingereicht werden muss.

² Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses sind der Mitgliederbeitrag oder entschädigungspflichtige Leistungen für das laufende Jahr vollumfänglich zu entrichten.

Artikel 7 – Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Auflösung einer Mitgliederorganisation führt zum Verlust der Mitgliedschaft.

Artikel 8 – Ausschluss

¹ Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes, ohne Rekursmöglichkeit, ein Mitglied ausschliessen, wenn dessen Verhalten den Vereinszweck beeinträchtigt.

² Die Entscheidung des Ausschlusses wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

III. EINNAHMEN – VERMÖGEN

Artikel 9 – Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen;
- b) Den Erträgen aus Dienstleistungen;
- c) Den Vermögenserträgen des Vereins;
- d) Weitere Einnahmen.

Artikel 10 – Vermögen und Haftung für die Schulden

¹ Der Verband haftet allein mit seinem Verbandsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht am Verbandsvermögen.

IV. ORGANISATION DES VEREINS

Artikel 11 – Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Artikel 12 – Generalversammlung und Zuständigkeitsbereiche

¹ Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

² Zuständigkeiten der Generalversammlung:

- a) Revision der Statuten
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- d) Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- e) Beschluss über die Form der Revision
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Auflösung des Vereins

Artikel 13 - Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr spätestens sechs Monate nach dem Jahresabschluss statt. Eine Generalversammlung kann auch ausserordentlich einberufen werden.

² Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Datum der Versammlung durch den Vorstand oder den Personen, welche gesetzlich dazu berechtigt sind, gemäss der Art der Bekanntgabe, wie sie in den Statuten vorgesehen ist, einberufen. Insbesondere kann sie auf Anfrage von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins einberufen werden.

³ Beschlüsse können nur über ordentlich traktandierte Geschäfte gefällt werden.

⁴ Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 14 – Organisation der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder durch ein anderes, Vorstandsmitglied geleitet.

² Die Generalversammlung wählt zu Beginn der Versammlung die Stimmzähler.

Artikel 15 – Stimmrecht an der GV

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt zwei Stimmen. Ein Delegierter darf max. zwei Stimmen wahrnehmen. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmachtserklärung an ein anderes Mitglied delegieren. Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst sofern kein stimmberechtigter Delegierter geheime Beschlussfassung verlangt.

² Wo das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung die Beschlüsse, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen.

³ Falls ein zweiter Wahlgang nötig ist, genügt das relative Mehr.

⁴ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Falls im zweiten Wahlgang zwei Kandidaten dieselbe Stimmenzahl haben, entscheidet das Los.

Artikel 16 – Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich aus je einem Mitglied der bisherigen Zertifizierungsgruppen zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Bei Entscheiden welche ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, muss dieses in den Ausstand treten.

Artikel 17 – Zuständigkeitsbereich des Vorstands

¹ Der Vorstand leitet die Angelegenheiten des Vereins, setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um und vertritt den Verein gegen aussen.

² Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte übertragen.

Artikel 18 – Organisation des Vorstands

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

Artikel 19 – Mehrheit im Vorstand

¹ Die Beschlüsse des Vorstands werden durch das relative Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 20 – Zuständigkeitsbereich der Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung gemäss Beschluss der Generalversammlung und erstattet Bericht z.H. der Generalversammlung.

² Die Kontrollstelle hat jederzeit das Recht Einsicht in die Bücher des Vereins zu verlangen.

V. BUCHFÜHRUNG – GESCHÄFTSJAHR

Artikel 21 – Buchführung

¹ Der Vorstand ist für die Rechnungsführung des Vereins verantwortlich. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

Artikel 22 – Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VI. MITTEILUNGEN – GERICHTSSTAND

Artikel 23 – Mitteilungen an die Mitglieder

¹ Die Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins erfolgen durch Einschreibebriefe, einfache Briefe, E-Mails.

Artikel 24 – Gerichtsstand

¹ Alle Streitigkeiten aufgrund der Angelegenheiten des Vereins, die während des Fortbestandes oder der Auflösung des Vereins entstehen, seien diese unter den Mitgliedern des Vereins, seien sie zwischen dem Vorstand und der Kontrollstelle, werden dem Gericht des Kantons, in dem der Hauptsitz liegt, vorgelegt.

VII. AUFLÖSUNG

Artikel 25 – Auflösung

¹ Für die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen notwendig.

Artikel 26 – Verwendung des Vereinsvermögens

¹ Im Falle der Auflösung des Vereins, aufgrund einer Entscheidung, die von der Generalversammlung gefällt wurde, steht das Vereinsvermögen den Organisationen und Institutionen zu, welche analoge Ziele verfolgen.

* * *

Die aktuellen Statuten wurden einstimmig angenommen von der Gründungsversammlung vom 25.01.2017, Forstzentrum, Halenstrasse 10, 3012 Bern.









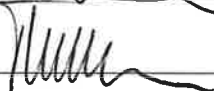
Stefan Flückiger, Tagespräsident



Karl Büchel, Protokollführer

Verein Artus – Teilnahmeliste Gründungsversammlung

Mit der Mitwirkung an der Gründungsversammlung vom 25.01.2017 erklärt die jeweilige Organisation ihre Mitgliedschaft am Verein Artus.

Organisation	Vertreterin	Unterschrift
Beiner Waldberiberer BWS	Flückiger Stefan	
ARCF	Wuarchoy Diche	
SELVA	Dina Gansner	
BWSO	Patrick von Dänken	
WVZH-SH	Peter Schneider	
WALDWERZU	WERNER HÜSLER	
AWV	Theo Kern	

bestätigt Richtigkeit der Gründerliste.

Vorsitzender


Stefan Flückiger

Sekretär


Karl Büchel